



SPD stellt Konzeptpapier zur Reform der Erbschaftsteuer vor

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Mühldorf, den 15.01.2026

die SPD hat ein neues Konzept zur Reform der Erbschaftsteuer vorgestellt. Ziel ist eine stärkere Besteuerung großer Vermögen bei gleichzeitiger Entlastung kleiner und mittlerer Erbfälle.

Auch wenn es sich aktuell noch um politische Vorschläge handelt, können diese erhebliche Auswirkungen auf private Vermögen, Immobilienstrukturen und Unternehmensnachfolgen haben.

Die wichtigsten Inhalte in Kürze

- Einführung eines einmaligen, lebenslangen Freibetrags, sog. „**Lebensfreibetrags**“ anstelle der bisherigen „10-Jahres-Freibeträge“:
 - 900.000 Euro Freibetrag für Erbschaften aus der Familie
 - 100.000 Euro für Erbschaften von nicht oder entfernt verwandten Personen.
- Neuordnung der **Begünstigungen für Betriebsvermögen und Immobilien**:
 - 5.000.000 Euro Freibetrag für Unternehmensvermögen anstelle der derzeit geltenden Verschonungsregeln.
- **Stärkere Besteuerung großer Vermögen** bei gleichzeitiger Möglichkeit langfristiger Stundungen von bis zu zwanzig Jahren zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen.
- Beibehaltung der geltenden Steuerbefreiungen für das selbstgenutzte sog. **Familienheim**.

Bestehende Gestaltungen könnten dadurch in der Zukunft deutlich an steuerlicher Wirkung verlieren.

Politische und verfassungsrechtliche Einordnung

Die Vorschläge der SPD sind Teil einer breiteren politischen Debatte über Vermögensverteilung und Generationengerechtigkeit. Innerhalb der Parteien ist das Thema jedoch hoch umstritten: Während die SPD eine stärkere Besteuerung großer Erbschaften fordert, wurde aus der Union gleichwohl Kritik an dem SPD-Konzept laut. Teile der Wirtschaft lehnen eine Verschärfung ausdrücklich ab und verweisen auf Risiken für den Mittelstand und Familienunternehmen.

Parallel dazu ist beim Bundesverfassungsgericht eine grundlegende Frage zur **Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Erbschaftsteuerregelungen** anhängig. Im Kern geht es darum, ob die sehr weitgehende steuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen (z. B. Immobilien oder Kapitalanlagen) noch mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Sollte das Gericht hier eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung feststellen, wäre der Gesetzgeber ohnehin zu einer Neuregelung gezwungen – unabhängig von parteipolitischen Initiativen.

Fazit: Auch wenn Zeitpunkt und konkrete Ausgestaltung derzeit offen sind, spricht vieles dafür, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Vermögensübertragungen in den nächsten Jahren strukturell verändern werden.

Was bedeutet das für Sie?

Wer größere Schenkungen, Erbfälle oder Unternehmensnachfolgen plant, sollte die aktuellen politischen Entwicklungen im Auge behalten und in die Planung mit einbeziehen. Frühzeitige Strukturierungen können dabei helfen, bestehende Gestaltungsspielräume noch zu nutzen und Risiken aus zukünftigen Gesetzesänderungen zu begrenzen.

Für eine individuelle Einordnung Ihrer Situation stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:



+49 8631 – 1879 – 0



info@plininger.org

Albert Plininger

Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier

Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht

Maximilian Leebmann

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater